

4%-Abschlag bei Sachzuwendungen

Kein Bewertungsabschlag, wenn Höhe des Vorteils feststeht / Neue OFD-Verfügungen



VON PETER KOBLANK

Die Finanzverwaltung lehnt den in den Lohnsteuerrichtlinien für Sachzuwendungen vorgesehenen Bewertungsabschlag von 4% in bestimmten Fällen ab.

Die drei steuerzahlerfreundlichen Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 11.11.2010, die am 9.2.2011 veröffentlicht wurden,¹ waren eine schallende Ohrfeige für die Finanzverwaltung. Seither kann man u.a. auch im Ideenmanagement Warengutscheine im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG ohne lästige Restriktionen einsetzen.

Die spannende Frage, ob die Finanzverwaltung diese BFH-Urteile auch tatsächlich umsetzen würde, ist nun positiv beantwortet: Sie sind inzwischen im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden und in allen offenen Fällen anzuwenden.²

Allerdings gibt es neue OFD-Verfügungen zur 44-Euro-Freigrenze, die den 4%-igen Bewertungsabschlag z.B. bei nachträglicher Kostenerstattung, betragsmäßig begrenzten Gutscheinen und zweckgebundenen Geldzuwendungen ablehnen.³

Hintergrund

Sachbezüge sind laut Einkommensteuergesetz mit den um "übliche Preisnachlässe" geminderten Endpreise anzusetzen.⁴

Laut Lohnsteuerrichtlinien kann der geldwerte Vorteil bei einem Sachbezug aus Vereinfachungsgründen um 4% gekürzt werden.⁵

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber ein T-Shirt, das der Arbeitgeber für 45 Euro inkl. MWSt eingekauft hat. Ermittlung des geldwerten Vorteils:

Kaufpreis:	45,00 Euro
Abschlag von 4%:	- 1,80 Euro
Geldwerter Vorteil:	43,20 Euro

Dieses T-Shirt war bisher und ist auch künftig steuer- und sozialversicherungsfrei, weil sein geldwerter Vorteil die 44-Euro-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 S. 9 EStG nicht überschreitet. Diese Freigrenze gilt für den Gesamtwert aller Sachzuwendungen für einen Arbeitnehmer im jeweiligen Monat. Wird sie überschritten, wird der volle Geldwert steuerpflichtig.

Nachträgliche Kostenerstattung

Der Bewertungsabschlag von 4% ist aber laut Auffassung der Finanzverwaltung nicht anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer selbst das T-Shirt für 45 Euro gekauft und vom Arbeitgeber nachträglich die Kosten erstattet bekommen hätte.

Zweckgebundene Geldzuwendung

Ebenso ist es bei zweckgebundenen Zahlungen: Der Arbeitgeber hätte dem Arbeitnehmer, um die Freigrenze auszunutzen, nur 44 Euro geben dürfen, um sich ein T-Shirt zu kaufen. Ob der Arbeitnehmer den

Kaufpreis anschließend von 45 Euro herunterhandeln oder einen Euro zuzahlen würde, müsste dieser dann selbst entscheiden.

Warengutschein

Nicht anders wäre es bei einem Gutschein über ein T-Shirt für maximal 45 Euro, auch er fiel nicht unter die 44-Euro-Freigrenze.

Der Bewertungsabschlag von 4% wäre nur dann zulässig, wenn der Gutschein über ein genau mit Modell und Größe bestimmtes T-Shirt im Wert von 45 Euro lauten würde. Da man aber genau diesen Aufwand bei Warengutscheinen vermeiden will, wird man in der Praxis die Freigrenze nur bis 44 Euro ausschöpfen und auf eigentliche Grenze von 45,83 Euro ($45,83 \times 0,96 = 44,00$) verzichten.

Fazit

Bei nachträglicher Kostenerstattung, zweckgebundener Geldzuwendung und Warengutscheinen ohne genaue Angabe von Art und Menge der Sachzuwendung dürfen die 44 Euro nicht überschritten werden, sofern die 44-Euro-Freigrenze genutzt werden soll.

1) Bundesfinanzhof-Urteile vom 11.11.2010: VI R 21/09, VI R 27/09 und VI R 41/10. Ausführlich in:

Peter Koblack: *Neue Flexibilität bei Warengutscheinen. BFH schafft lästige Restriktionen der Finanzverwaltung restlos ab / Aktuelle Urteile*, EUREKA impulse 2/2011
http://www.koblack.de/ideethek/d_sachlohn.pdf

2) Bundessteuerblatt (BStBl) 2011 II: VI R 21/09, S. 383; VI R 27/09, S. 386; VI R 41/10, S. 389.

3) Oberfinanzdirektionen (OFD) Rheinland und Münster: Verfügung vom 17.5.2011, S 2334 - 1026 - St 212 (Rheinland) und S 2334 - 10 - St 22-31 (Münster):

Die Regelung in R 8.1 Abs. 2 Satz 9 LStR, den geldwerten Vorteil bei einem Sachbezug mit 96% des Endpreises anzusetzen, ist nicht anzuwenden, wenn kein Bewertungserfordernis besteht (z.B. bei nachträglicher Kostenerstattung, betragsmäßig begrenzten Gutscheinen, zweckgebundenen Geldzuwendungen).

4) Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Abs. 2 Satz 1:

Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen.

5) Lohnsteuerrichtlinien 2011 (LStR 2011) R 8.1 Abs. 2 Satz 9:

Erhält der Arbeitnehmer eine Ware oder Dienstleistung, die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewerten ist, kann sie aus Vereinfachungsgründen mit 96 % des Endpreises bewertet werden, zu dem sie der Abgebende oder dessen Abnehmer fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.

Diesen und andere Fachberichte finden Sie als PDF-Datei unter www.koblack.de in der Rubrik *ideeThek*

Impressum:

EUREKA impulse 7/2011 ISSN 1618-4653

EUREKA e.V. · Hartmannweg 12
D-73431 Aalen · www.eureka-akademie.de

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt

© Juli 2011, September 2011 Peter Koblack